



Swiss Archery Association

Schweizer Bogenschützen-Verband
Association suisse de Tir à l'arc
Associazione svizzera di Tiro con l'arco
Associazun svizra d'Archers

Covid-19-Schutzkonzept

Swiss Archery Association

Version vom 30.05.2020

Durchzuführende Schutzmassnahmen

1. Risikobewertung und Teilnahme am Training

Die Teilnahme an Trainingsgruppen und Einzeltrainings ist nur möglich, wenn die Athleten die folgenden Bedingungen einhalten:

a. Anzeichen oder Nachweis einer Infektion

Athleten mit den entsprechenden Symptomen dürfen sich nicht auf das Trainingsgelände begeben und sollen ihren behandelnden Arzt kontaktieren. Sie müssen unverzüglich ein Vorstandsmitglied des Vereins oder der Sportorganisation informieren, welcher die Athleten, die zur gleichen Zeit wie der erkrankte Athlet anwesend waren, informiert. Dies gilt auch, falls die Infektion oder deren Anzeichen erst nach einem Training festgestellt werden.

2. Infrastrukturen und Trainingsplätzen

a. Verfügbarer Platz für Athleten auf den Trainingsplätzen

Für Outdoor- und Indoorplätze

Richtlinien: Jeder Bogenschütze oder Trainer muss über **einen persönlichen Platz von mindestens 10m²** auf dem Schiessplatz oder im Trainingshalle verfügen. Jede Person muss den Abstand von zwei Metern einhalten können, wenn sie sich auf dem Trainingsplatz befindet. **In jedem Fall dürfen maximal dreissig Personen gleichzeitig auf dem Platz oder in der Trainingshalle trainieren.** Die Dimensionen des Schiessplatzes oder des Trainingshalle werden berechnet, wobei nur der Platz hinter der Schiesslinie bis zur Drei-Meter-Linie berücksichtigt wird. Der Abstand zwischen der Drei-Meter-Linie und den Zielscheiben darf auf keinen Fall eingerechnet werden. **Die Bezeichnung einer verantwortlichen Person muss festgelegt sein.**

Parcours im Wald

Jede Person muss einen Abstand von zwei Metern zu den anderen einhalten. Die Schussreihenfolge wird entsprechend geändert. Da eine Markierung im Wald nicht möglich ist, ist jeder Athlet für die Einhaltung der sozialen Distanzen verantwortlich.

b. Reinigung von Sportanlagen, Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen

Die Verantwortlichen der Vereine und Sportorganisationen müssen dafür sorgen, dass die Anlagen und Trainingsräume regelmässig gereinigt werden.

c. Restaurants, Shops und Aufenthaltsräume (Clubhaus)

Restaurants, Shops, Aufenthaltsräume und Terrassen unterliegen den Vorgaben des Bundesrates und werden in diesem Dokument nicht definiert (Verweis auf das BAG, Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, SR 818.101.24). Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die in der Verordnung festgelegten Regeln und die Schutzmassnahmen des BAG.

3. Zugang zu den Plätzen und Halle (inklusive Waldparcours)

a. Präsenzliste oder Reservationssystem

Planung und Reservierung: Die Vereine und Sportorganisationen müssen eine Präsenzliste oder ein Reservationssystem zur Verfügung stellen.

4. Formen, Inhalte und Organisation des Trainings

a. Einhaltung der allgemeinen Grundsätze bei den Trainingsformen

Inhalt und Form der Trainingseinheiten werden so gestaltet, dass der Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Teilnehmern immer eingehalten wird. Erläuterungen und Anweisungen werden ohne direkten Kontakt mit dem Trainer und auf Distanz gegeben. Die vom BAG erlassenen Vorschriften müssen jederzeit eingehalten werden.

b. Material, Zielscheiben und Ausrüstung (Empfehlung)

Jeder Bogenschütze muss für die Dauer der Schutzmassnahmen über eine eigene Ausrüstung verfügen und darf diese nicht weitergeben.

Die Kursleiter sollten die Ausrüstung nicht berühren. Wir empfehlen die Ausrüstung nach jedem Schnupper- oder Anfängerkurs zu desinfizieren.

c. Risiko und Verhalten im Falle eines Unfalls

Risikoverhalten muss vermieden werden. Im Falle eines Unfalls sollen alle notwendigen Hygienemassnahmen ergriffen werden, um dem Verletzten zu helfen. Erste-Hilfe-Kits müssen Handschuhe, Desinfektionsmittel und eine Schutzmaske enthalten.

d. Nachverfolgung der Teilnehmer und Anwesenheitsliste

Reservierungslisten **oder Präsenzlisten** müssen so lange geführt und aufbewahrt werden, bis die Schutzmassnahmen beendet sind.

5. Verantwortung für die Umsetzung vor Ort

a. Kommunikation der Regeln

Jeder Verein oder jede Sportorganisation ist dafür verantwortlich, die Richtlinien den Teilnehmern in ihrer Infrastruktur bekannt zu machen. Verstösse gegen die Richtlinien können für die Dauer der Schutzmassnahmen mit einem Zutrittsverbot belegt und gemäss den statutarischen Bestimmungen des Vereins oder dem Reglement der Sportorganisation sanktioniert werden. Dies kann von der Polizei kontrolliert und sanktioniert werden. Das Dokument sollte jeder Person, die an den Trainings teilnehmen möchte, zugestellt werden.

b. Kontrolle und Verpflichtungen

Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich. Es wird von allen erwartet, dass sie sich an die Regeln halten und diese durchsetzen. Jeder ist dafür verantwortlich, sich selbst und andere zu schützen. Die Leiter der Vereine und Sportorganisationen sorgen dafür, dass die Regeln und Richtlinien an den Trainingsstätten eingehalten werden. Es wird empfohlen, eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Umsetzung dieses Konzepts im Verein sicherstellt.